Titelgrafik: Rainer Stock, Loss oft he Night Network 2016

Wie man sich und seine Umwelt gegen Lichtverschmutzung verteidigen kann

Erstellt für die gemeinnützige Organisation „Paten der Nacht“ von

Dr. Wolf Herkner
RA und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
www.bsrm.de

Das Dokument erfährt Updates bei Bedarf. Zur aktuellsten Version ► HIER

I. Einleitung

► Dämmerung, Mondlicht und Sternenglanz inspirieren und machen kreativ. Das Gemüt wird in einen anderen Zustand versetzt, sobald die Erde sich in den Schatten dreht. Die Aufgaben des Tages sind erledigt. Nicht-visuelle Sinne schärfen sich. Manch einer bekommt es da aber auch mit der Angst zu tun, vor Unholden oder dass Unfälle passieren („Die dunkle Seite im Leben“, radioWissen des BR2, Sendung vom 17.11.2021).

Fast überall sind sie montiert und erhellen unsere Nächte: künstliche Lichtquellen. Dies geschieht aus (vermeintlichen) Sicherheitsgründen, zu Werbezwecken oder rein zur Zierde. Mit dem Siegeszug der LED (viel Licht zu geringen Kosten) nehmen diese nächtlichen Lichtabstrahlungen (**Emissionen**) in ihrer Menge und Leuchtdauer immer noch mehr zu. Allen voran durch die rasant steigende Anzahl an Straßenlaternen und Parkplatzbeleuchtungen, die erstmals errichtet oder umgerüstet werden und fortan (zumeist) grellweiß die Umgebung erstrahlen lassen.

Immer öfter kommt es deshalb vor, dass sich Menschen benachteiligt, belästigt oder gar krank gemacht fühlen, wenn die Nacht zum Tag gemacht wird, weil ihnen das Licht auf die Terrasse, den Balkon oder ins Wohn- oder Schlafzimmer scheint. Auch unsere Natur leidet. Einen derartigen Lichteintrag auf Mensch und Umwelt nennt man **Immissionen**.

Sofern Kommunen bislang überhaupt ein **Konzept** (oder gar „Masterplan“) **zum Thema Licht** haben, so beschränkt sich dies zumeist auf die Einsparung von Energie und Finanzmitteln. Es sollte aber auch die ökologische Verträglichkeit (für die Umwelt, in der wir Menschen leben) eine gewichtige Rolle spielen. Siehe dazu die sehr lesenswerte Sachstandsmitteilung „Lichtverschmutzung“ der Wissenschaftlichen Dienste beim Deutschen Bundestag vom 25.01.2019 (mit dem Bsp. von Berlin auf Seite 9)[1].

Es stellt sich somit die Frage: Was kann man entweder altruistisch für jedermann und/oder für sich selbst unternehmen, wenn es eine Beeinträchtigung gibt durch

- Straßenlaternen
- Leuchtreklame und Schaufensterbeleuchtung
- Fassaden-Anstrahlungen
- Beleuchtung an Gebäuden
- Flutlicht-Anlagen (z.B. Sportplatz)

die einem bspw. den privaten Bereich von Haus und Garten belästigend erhellen?

► Denn gesetzliche Regelungen sind – ganz anders, als es die praktische Bedeutung vermuten lässt – Mangelware. In einem rechtsfreien Raum bewegt man sich trotzdem nicht. Das soll im Folgenden aufgezeigt werden.

II. Gesetzeslage in Deutschland

Bislang bringt in der Bundesrepublik kein Gesetz „Erleuchtung“, das also unmittelbar die Bekämpfung (Meidung oder Minderung) der Umweltverschmutzung durch Licht verfolgen würde. Dies bedeutet aber nicht, dass man solche Immissionen wie ein sozialadäquates Restrisiko einfach hinzunehmen hätte. Denn es ist ein rechtlicher Rahmen gezogen:

1. Grundgesetz

Nach dem Grundgesetz (GG) hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit; die Freiheit der Person ist unverletzlich (siehe Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Darüber hinaus schützt der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen auch die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere u.a. gegen Umweltbelastungen (Art. 20 a GG)[2]. Alle Gewalten sind über Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden und dürfen diese in keinem Fall (auch nicht durch oder aufgrund von Gesetzen) in ihrem Wesensgehalt angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG).

2. Immissionsschutz- sowie Naturschutzgesetz des Bundes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sowie dem Entstehen solcher Einwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetz sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Dazu zählt wiederum auch das Licht[3]. „Licht“ gilt hier als sichtbarer Bereich elektromagnetischer Wellen, der von einer künstlichen Lichtquelle, von deren Reflexionen oder von der Reflexion natürlicher Lichtquelle herrührt[4].

► Artifizielles Licht kann die inneren Uhren der Organismen verstellen sowie durchaus auch den Menschen um Rhythmus und Nachtruhe bringen, was ungesund ist (siehe S. 29 bzw. S. 43 der vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen „Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“[5]).

►► Entscheidend: Die Einordnung von Licht-Anlagen

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1.) *schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind*
2.) *nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.*

Bei diesen Grundpflichten geht es nach herrschender (aber nicht unstreitiger) Meinung allein um die Gefahrenabwehr und nicht die Vorsorge[6].

Ziel der **„Vorsorge“** (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) ist, eine Sicherheitszone vor der Gefahrenschwelle zu schaffen[7].

Eine Parallele zum Mobilfunk – dessen Risiken für Umwelt und Gesundheit vor allem vorsorgende Mittel der Bauleitplanung rechtfertigt – zieht das Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag im Arbeitsbericht Nr. 186 (BT-Drs. 19/22433) vom 11.09.2020 auf S. 63.

Anforderungen können durch Rechtsverordnung (RVO) nach § 23 BImSchG oder Landesrecht festgelegt werden.

Mit **„Gefahr“** ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens, also einer erheblichen Beeinträchtigung eines Rechtsguts – insbesondere der Gesundheit – gemeint[8]. Dann ist auch das „Mindestmaß“ überschritten; bei bloßen Nachteilen und Belästigungen (die unterhalb der Gefahrenschwelle liegen) ist eine umfassende Abwägung aller Faktoren vorzunehmen[9]. Der in § 3 Abs. 6 BImSchG definierte „Stand der Technik“ umfasst Maßnahmen der Technologie sowie der Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, betrieben und gewartet wird. Die Maßnahmen müssen für Anlagen der fraglichen Art bedeutsam sein, nicht nur für eine bestimmte Anlage im Hinblick auf deren besonderes Umfeld[10]. Vorkehrungen gegen übermäßige Immissionserzeugung werden daher vielfach der Nr. 2 zugeordnet, soweit sie aber nicht nur im Einzelfall sachgerecht sind, auch der Nr. 1[11].

Beispielsweise ist eine Straßenleuchte eine (sonstige) ortsfeste Einrichtung, die keiner Genehmigung bedarf[12].

► Dazu eingehend die Informationsschrift „Kommunale Beleuchtungspflicht für öffentliche Verkehrsflächen?“, die unter dieser Adresse abrufbar ist:

www.paten-der-nacht.de/strassenbeleuchtungspflicht/

Die oben genannten Pflichten lassen vermuten, dass der Anlagenbetreiber ohne Weiteres zur Verhinderung oder Limitierung i.S.d. § 22 BImSchG z.B. durch Dimmung der Lichtquelle verpflichtet werden könnte. Doch das täuscht.

Denn diese Pflichten gelten nur für solche **Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden** – ansonsten nur bei Luftverunreinigung, Geräuschen und von Funkanlagen ausgehender nichtionisierender Strahlung. Dies legt besagter § 22 BImSchG in seinem Abs. 1 S. 3 so fest und hat seinen Grund in der nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG begrenzten Bundeskompetenz[13].

Das bedeutet: Einschlägig sind die oben genannten Pflichten bei gewerblicher Zweckverfolgung und sog. wirtschaftlicher Unternehmung, wobei dieser Begriff sehr weit zu verstehen ist[14]. Die Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt, wenn für die Leistungen der jeweiligen Einrichtung (Firma) ein gewisses Entgelt erhoben wird, und die Emission (z.B. das Licht für Werbung) wird erfasst, gleich, ob an/von Haupt- oder Nebeneinrichtung ausgehend und unter welchen Umständen (Normalbetrieb oder Störfall) und zu wessen Nutzen (für die Allgemeinheit oder nur Einzelne).

Näher zum Beispiel „leuchtender Werbung“ das OVG Münster am 11.07.1997[15]: Es lässt sich die Nutzung der Reklame-Anlage (hier: einer Druckerei) in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagen. Denn gem. § 24 BImSchG kann die zuständige Behörde u.a. die zur Durchführung der in § 22 Abs. 1 statuierten Pflicht erforderliche Anordnungen treffen. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 24 BImSchG liegen vor, wenn von dem Betrieb auf dem Grundstück, einer Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, bei Nutzung dieser Werbung jedenfalls bezogen auf die Nachtzeit schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtemissionen (vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG) ausgehen. Sie sind im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG geeignet, jedenfalls erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Beurteilung, wann es durch Lichteinwirkungen dazu kommt, kann (vergleichbar mit Lärm) nicht anhand allgemein gültiger Werte vorgenommen werden; sie ist vielmehr im Einzelfall zu treffen.

Für wen oder was gelten also die Pflichten des § 22 BImSchG?

► Einschlägig ist § 22 nur, wenn **die Lichtanlage einem Gewerbe dient**.
Für privat betriebene Lichtanlagen (Haus-, Garten-Beleuchtung) sowie gemeindlich betriebenes Licht (für Straßen und Wege) gelten die genannten Pflichten hingegen nicht. Hier hilft (zumindest) das BImSchG also nicht weiter.

Das BImSchG könnte zwar (wie schon erwähnt) auch Ermächtigungsgesetz für eine Immissionsschutz-Verordnung sein (siehe § 23), wie es sie beispielsweise für (hochfrequente) elektromagnetische Felder mit der 26. BImSchV gibt. Privatem oder gemeindlichem Licht fehlt aber eine Ermächtigung, ohne die es keine Verordnung geben darf (Art. 80 Abs. 1 GG).

Der Ende Juni 2021 verabschiedete § 23 Abs. 4 BNatSchG enthält grundsätzliche und unter „Strafe“ (§ 69 Abs. 3 Nr. 4b) stehende Verbote in Naturschutzgebieten (und Nationalparken, § 24 Abs. 3 S. 2), während der ebenfalls neue § 41a BNatschG in seinem ersten Absatz bestimmt:

> *Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (...) zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten*

> *Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (...) um- oder nachzurüsten.*

Auch hier geht es nicht um eine Ermächtigung für die Abwehr von Gefährdungen des Menschen, aber doch um eine „**Naturvorsorge**“.
Der § 41a gilt, sobald die zugehörige RVO nach § 54 Abs. 4d BNatSchG erlassen wird, ist also als anlagenbezogene Pflicht zweistufig aufgebaut[16]: er selbst enthält eine allg. Schutzpflicht, die also unabhängig von einer Beeinträchtigung eines Schutzguts gilt und ohne aufwändige Einzelfallprüfung auskommt, die Verordnung sorgt mit ihren technischen und betrieblichen Anforderungen für den Vollzug. Lichtschutzvorschriften des Landesrechts bleiben unberührt.

Da **Energie** zum politischen Druckmittel eines völkerrechtswidrig kriegerischen Russlands wurde, trat zum 01.09.2022 die „Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung" – kurz EnSikuMaV – mit am 28.09.2022 noch etwas angepassten Beleuchtungsverboten (§§ 8 Abs. 1, 11 S. 1) in Kraft. Dies betrifft „öffentliche Nichtwohngebäude“ und „Baudenkmäler" (also „bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit“, siehe etwa Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDSchG) sowie „Werbeanlagen" von Unternehmen; zu den Begriffen unten in Punkt 3 a).

Beachte: einen einklagbaren Rechtsanspruch begründet das noch nicht. Denn: jedenfalls, soweit es um die Anfechtung eines Verwaltungsakts geht oder dass man dessen Erlass begehrt (Verpflichtung), braucht es die Möglichkeit einer Rechtsverletzung. Die Anwendung von Rechtsätzen muss als möglich erscheinen, die (abstrakt) auch dem Schutz der Interessen von Personen zu dienen bestimmt sind, die sich in der Lage des Klägers befinden[17]. Die in Frage stehende Norm muss ausschließlich oder – neben anderen Zwecken – zumindest auch dem Schutz der Interessen des Klägers dienen[18]. Altruismus scheidet also aus (es sei denn, man hat sich als Umweltverband organisiert). Und bei Ermessen z.B. in einer Planung hat man grds. nur ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ausübung[19]. Im baurechtlichen Nachbarschutz lässt sich die Kasuistik kaum noch übersehen, Beispiele wären aber der Rechtsgedanke der „Schicksalsgemeinschaft“[20] und das sog. **Rücksichtnahmegebot**[21]. Im Umweltschutz ist schon der Nachbarbegriff weiter als im grundstücksbezogenen Baurecht. Bsp.: die der Gefahrenabwehr dienende Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird als drittschützende qualifiziert, während die der Vorsorge dienende Nr. 2 grds. nur objektiv-rechtliche Bedeutung haben soll[22].

Demgegenüber kann eine Kommune durch eine Baugenehmigung, die zugleich als Ersatzvornahme i.S.v. Art. 113 BayGO für das gemeindliche Einvernehmens gilt (Art. 67 Abs. 3

S. 1 BayBO), in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 11 Abs. 2 BV (Verfassung des Freistaates Bayern) geschützten und einfachgesetzlich durch § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB gewährleisteten kommunalen Planungshoheit verletzt sein (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Dazu als Bsp. VG Würzburg vom 03.12.2020 (doppelseitiges, nicht dimmbar beleuchtetes und unbewegtes Plakatwerbe-Board „City-Star“ auf Monofuß im Euroformat auf Baugrundstück)[23].

Was also ist zu tun, wenn der sprichwörtliche „Arm“ der Behörden länger ist als der von „Otto Normalverbraucher“?

► Wird ein Missstand (von der Anwohnerschaft) zur Anzeige gebracht, kann dies – wenn die Behörde **von Amts wegen** die Ermittlungen aufnimmt – unmittelbar der Umwelt und mittelbar den in ihr lebenden Individuen zugutekommen.

3. Landesrecht

In diese Richtung blickte man schon vor besagtem § 41a des Bundes. Dies aber nur vereinzelt: in den Ländern **Bayern und Baden-Württemberg**. Nach dem Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG dürfen Länder im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege grds. auch vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG und am Bsp. des ThürWaldG der Beschluss des BVerfG vom 27.09.2022 – 1 BvR 2661/21, NVwZ 2022, 1890 = NJW 2023, 47); beim Immissionsschutz außer Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Nr. 24) besitzt der Bund in Nr. 11 des Art. 74 Abs. 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, soweit es um Anlagen in gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen geht (vgl. zur GewO das BVerfG vom 24.02.1976 – 2 BvL 5/73, BVerfGE 41, 344).

a) Immissionsschutz

Neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden auch Landes-Immissionsschutzgesetze erlassen. Aber auch diese kennen den Lichtschmutz nicht. Die Ausnahme (in Bayern) bestätigt die Regel. Zum einschlägigen Recht im Freistaat[24] nun also im Folgenden. Der dortige Art. 9 BayImSchG lautet:

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) [1]Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. [2]Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

► Dieser neue Artikel enthält also (nur) Beleuchtungsverbote bezüglich Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand sowie Werbeanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Für den „Außenbereich“ wird also auf den bauplanungsrechtlichen Terminus verwiesen. Dazu wie folgt[25]:

Als dem **Außenbereich** zugehörig gelten diejenigen Gebiete, die weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans i.S.d. § 30 Abs. 1 oder 2, noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34) liegen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung enthielt eine entsprechende Legaldefinition). Nicht abgestellt wird auf inhaltliche („positive“) Maßstäbe. Der Außenbereich ist vielmehr „negativ“ definiert. Daher verbietet es sich, diese Begriffsbestimmung mit Vorstellungen zu verbinden, die dem Außenbereich – anknüpfend an den Wortlaut „Außen“ – ganz bestimmte Vorstellungsbilder zuordnen, etwa die der „freien Natur“, der „Stadtferne“, oder der „Einsamkeit“. Der Außenbereich ist daher „nicht mehr und nicht weniger als die Gesamtheit der von den §§ 30 und 34 nicht erfassten Flächen. Dass diese Flächen in einem naturalistisch-geografischen Sinne ‚außen’ liegen, wird mit dem Rechtsbegriff des Außenbereichs nicht festgelegt“[26].

Was sind (in Bayern) „bauliche Anlagen der öffentlichen Hand“?

Hilfestellung gibt das Bauordnungsrecht. Nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayBO (bauaufsichtsrechtlicher Regelbegriff) liegt eine bauliche Anlage unter folgenden zwei Voraussetzungen vor:

Die jeweilige Anlage muss

- mit dem Erdboden verbunden und
- aus Bauprodukten hergestellt sein.

Wesentliche Begriffsmerkmale einer baulichen Anlage sind daher die Kriterien „ortsfest“ und „künstlich“.

Das würde z.B. auch auf Brücken passen, sofern sie einige Erheblichkeit haben, also eine gewisse Größe und Innenfestigkeit und mit einer nicht ganz unbedeutenden Tragfähigkeit (nicht also kleine Stege oder dergleichen)[27].

Im Bauplanungsrecht ist der Begriff der baulichen Anlage nicht erklärt[28]. Die Bestimmung in den Bauordnungen der Länder kann nicht direkt und 1:1 übernommen werden, da es sich um einen eigenständigen *bundesrechtlichen* Begriff handelt, der dem Regelungszweck der §§ 30-37 BauGB Rechnung trägt, die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu steuern[29]. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthält keinen eigenen Anlagenbegriff und bezieht sich auf § 29 BauGB[30]. Eine *bauliche Anlage* im Sinne von Abs. 1 ist nach der Rechtsprechung des BVerwG gekennzeichnet durch das verhältnismäßig weite Merkmal des „Bauens“ und durch das einschränkende Merkmal „(möglicher) bodenrechtlicher Relevanz“[31].

Eine solche bauliche Anlage kann Gebäude sein (*Vorhaben* i.S.v. § 29 BauGB), muss aber nicht, auch nicht für Art. 9 des BayImSchG.
Zur Umschreibung des im Bauplanungsrecht ebenfalls nicht definierten Begriffs des *Gebäudes* kann wiederum die bauordnungsrechtliche Legaldefinition herangezogen werden[32]. Nach § 2 Abs. 2 der Musterbauordnung (MBO) sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tiere oder Sachen zu dienen (vgl. die entsprechenden Definitionen der Landes-bauordnungen). In Bayern etwas kürzer Art. 2 Abs. 2 BO: „Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können.“

Das Verbot der Fassadenbeleuchtung gilt also auch (und vor allem) für – jedwedes – öffentliche Gebäude wie Schlösser, Rathäuser, Ämter, Kirchen, touristische Anlagen etc. ab 23 Uhr bis zur Morgendämmerung[33].

Werbeanlagen:

Werbung meint Maßnahmen, die „der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen“ (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayBO 1994). Landesbaurechtlich muss eine Werbeanlage zwar keine bauliche Anlage sein. Das Gesetz in Bayern (Art. 2 Abs. 1 S. 2 BO) behandelt sie jedoch so, wenn sie ortsfest ist, d. h. eine Verbindung mit dem Erdboden hat – und zwar entweder eine unmittelbare (z. B. freistehende Plakatanschlagtafel) oder eine nur mittelbare (z. B. ein Schild an einem Gebäude oder einer Einfriedung). Siehe auch unten b) (1). Von einer bloßen Auslage oder Dekoration an/in Schaufenstern (vgl. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BayBO) ist das zu unterscheiden, wobei z.B. eine LED-Wand, ein Strahler mit Lauflichtschaltung und dergleichen Installationen im Fenster, die den Vorübergehenden auf die Art des Ladens und seine dort angebotenen Waren aufmerksam machen, doch wieder (genehmigungspflichtige) Werbeanlagen sein können (VG München vom 10.07.2017 - M 8 K 16.1426).

Vorschriften, die Werbeanlagen regeln und einschränken, bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG und stellen daher keine Enteignung dar. Gegen die Gültigkeit einer Werbeanlagenvorschrift bestehen aus den verfassungsrechtlichen Garantien des Eigentums, der Berufsfreiheit oder der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3, 12, 14 GG) keine Bedenken[34]. Werbeanlagen können mit übergeordneten Forderungen der Gemeinschaft, vor allem auf **Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und auf Sicherheit des Verkehrs**, in Widerspruch treten. Durch sie können auch Störungen des Wohnens und der Erholung verursacht werden, da die von ihnen ausgehenden optischen Einflüsse die Bewohner eines bestimmten Gebietes zur ständigen Kenntnisnahme bestimmter Erzeugnisse usw. zwingen[35].

Besagter Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayBO ist – als bloße Definition – nicht nachbarschützend. Einen solchen **Drittschutz** entfaltet auch Art. 9 BayImSchG nicht.
Dieser kann jedoch nach § 22 BImSchG bei Werbeanlagen bestehen, die – z.B. farbiges – Licht (§ 3 Abs. 3 BImSchG) emittieren. Hier lässt sich anknüpfen an eine Entscheidung, die zur (mithin als rechtswidrig aufgehobenen) bauaufsichtlichen Genehmigung eines Plexiglas-Leuchtwürfels auf 3m hohem Stein-Pylon einer Apotheke erging: Die vom Licht betroffenen Kläger wandten mit Erfolg ein, dass dieses „Werbemonster“ vor allem den Wohngarten störe. Der BayVGH führte aus[36]:

> Die Parteien „stehen in einem besonderen nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis zueinander, das nach Treu und Glauben von ihnen besondere Rücksichten gegeneinander fordert.“

„Der Werbepylon steht gleichsam wie ein ständiger künstlicher Mond oder ein hell ausgeleuchtetes Fenster grenznah hoch über diesem Bereich ihres Grundstücks.“

„Nach der Intensität dieser Inanspruchnahme (...) brauchen die Kläger diese – unabhängig von der Strahlkraft (...) – belästigende Einwirkung (...) nicht hinzunehmen.“

Dies „unter dem Blickwinkel des Rücksichtnahmegebots“. Der Senat zitierte neben § 34 BauGB ausdrücklich auch §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG.

Aus weiteren gerichtlichen Verfahren:

- VG Würzburg zu einem Werbe-Board mit o.g. Urteil vom 03.12.2020 (und dem vorausgehend: Beschluss vom 30.04.2020 – W 5 S 20.466)

- LG Berlin zur Lichtreklame eines Einkaufszentrums: Geschäftsraummieter dürfen außen am Mietobjekt Leuchtreklame montieren. Allerdings müssen die Lichter immer so angebracht werden, dass sie Nachbarn möglichst wenig stören[37].

Nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 5 BayImSchG kann mit **Geldbuße** bis zu 50.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt. Ein fahrlässiges Handeln wird im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet (§ 17 Abs. 2 OWiG). **Vorsatz** bedeutet per Kurzformel „Wissen und Wollen“[38].

Vorstellbar ist gerade bei entlegeneren Normen – wie hier für künstliches Licht – die „Ausrede“, das Verbot gar nicht gekannt zu haben. Wendet der Täter ein, ihm habe bei Begehung der Handlung die Einsicht gefehlt, etwas Unerlaubtes zu tun, namentlich weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt, so ist ihm dies nur dann nicht vorwerfbar, wenn er den **Irrtum** nicht vermeiden konnte (§ 11 Abs. 2 OWiG). Eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht setzt ein, wenn für den Täter ein Impuls besteht, über die rechtliche Qualität seines Verhaltens nachzudenken; sie wird nicht ausgelöst, wenn die zuständige Behörde gegen ein objektiv rechtswidriges Verhalten trotz Kenntnis der Sachlage nicht einschreitet, was dann einen gewissen Vertrauensschutz bewirkt[39].

► Also auch deshalb, wie schon oben angesprochen: Es sollten Verstöße (von Nachbarn) zur Anzeige gebracht werden; die Behörde – in der Regel das Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung – muss dann von Amts wegen Untersuchungen anstellen (etwa gemäß Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG) und **Maßnahmen ergreifen**, gleich, wo man sich fachlich bewegt, bspw. im Bereich des Immissionsschutz- oder Baurechts. Dieser Untersuchungsgrundsatz greift auch, wenn der privat Anzeigende sich auf eine Verletzung (auch) ihn selbst schützender Rechte nicht berufen kann (siehe oben, am Ende von Punkt II 2).

► Ganz ähnlich im Bußgeldverfahren. Dieses wird von der Verwaltungsbehörde (das kann auch die Polizei sein) von Amts wegen nach Ermessen eingeleitet. Oft erfährt die Behörde erst/nur durch die Anzeige einer Privatperson vom **Anfangsverdacht** einer Ordnungswidrigkeit. Die Anzeige (§ 158 StPO ist sinngemäß anzuwenden) bedeutet die Anregung an die Behörde, wegen des bekannt gewordenen Sachverhalts ein förmliches Verfahren einzuleiten. Wie bei von Amts wegen bekannt gewordenen Sachverhalten (Bsp.: Baukontrolle) hat die Behörde dann zu prüfen, ob „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ (§ 152 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG). Nicht eingestellt wird, wenn der Tatverdacht sich per Ermittlung erhärtet, so dass er „hinreichend“ (entspr. § 170 Abs. 2 StPO) und eine **Ahndung** auch opportun ist (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Bei Absicht überwiegt die Wollensseite. Schwierig kann die Abgrenzung sein, ob der Täter die Erfüllung des Tatbestands als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des „Erfolges“ abfindet, mag ihm dieser auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Das wäre bedingter Vorsatz. Bewusste **Fahrlässigkeit** liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten[40]. Auch (nur) Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Täter die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die (rechtswidrige) Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder voraussieht (unbewusste Fahrlässigkeit).

§ 22 Abs. 2 BImSchG lässt „weitergehende“ öffentlich-rechtliche Vorschriften zu, d.h. eine Regelung des Landesrechts, die strengere Anforderungen als Abs. 1 stellt[41]. Das gilt wohl auch für gleich strenge, aber konkretere Vorschriften[42].

b) Naturschutz

(1) Bayern

Art. 11a des BayNatSchG (in seiner neuen Fassung) zielt vornehmlich auf die Vermeidung von Eingriffen in die Fauna der Insekten ab. Wortlaut:

> *[1]Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. [2]Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. [3]Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. [4]Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.*

►► <u>Anmerkungen</u>**:**

- **„Himmelsstrahler“** etc.

Darunter werden gemeinhin starke Projektionsscheinwerfer verstanden, deren Licht nach oben in den Nachthimmel abstrahlt. Zudem kann das Licht oft mehrere Kilometer weit beobachtet werden. Unter „Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung“ werden Beleuchtungsanlagen verstanden, die mit nach oben gerichtetem Licht und weitläufiger Sichtbarkeit Aufmerksamkeit erregen sollen, Schmuck- oder Werbefunktion erfüllen und in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten[43].

Solche **Scheinwerfer** sind selbst nicht aus Bauprodukten hergestellt und mithin (eigentlich) keine baulichen Anlagen[44]. Sie sind aber **ortsfeste Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)** und werden als solche etwa von der BayBO – im oben zu a) schon erwähnten Art. 2 Abs. 1 S. 2 – zur baulichen Anlage gemacht, sog. gesetzliche Fiktion[45]. Erfasst wird nur die Wirtschaftswerbung außerhalb umschlossener Räume; die Anlagen müssen also unmittelbar mit dem Erdboden verbunden („freistehend“) oder können an oder auf einer anderen Anlage angebracht sein. Einen solchen Strahler kann man z.B. auch auf dem Dach eines bestehenden Gebäudes installieren, dann ist er nicht unmittelbar mit dem Erdboden verbunden. Jedoch reicht – wie auch bei § 29 BauGB – eine über eine andere

Anlage vermittelte Verbindung mit dem Erdboden aus, jedenfalls dann, wenn diese eine gewisse Festigkeit aufweist[46].

Andernorts kann es sich unabhängig davon, ob es eine bauliche Anlage ist, um eine „sonstige“ Anlage handeln (§ 1 Abs. 1 S. 2 BauO Bln), die auch nicht stören darf (10 Abs. 2 S. 2 BauO Bln). In Berlin werden nicht nur die Lichtwerbung selbst, sondern auch die für sie bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen ausdrücklich genannt (§ 10 Abs. 1 S. 2).

Ein Himmelsstrahler kann ortsfest angebracht, aber nicht selbst von außen sichtbar sein. Sichtbar sind dann jedoch die von diesen ausgehenden Strahlen. Gerade diese sollen auch sichtbar sein. Aus ihnen allein erschließt sich zwar nicht, wofür geworben wird. Jedoch werden auch für sich aussagelose Einrichtungen als Werbeanlagen angesehen, wenn sie nur den Zweck erfüllen, auf den Ort, von dem sie ausgehen, hinzuweisen[47]. So sollen Lichtstrahlen z.B. anzeigen, dass an ihrem Ursprung eine Gaststätte liegt, um potenzielle Besucher aufmerksam zu machen. Die Strahler entsprechen daher in ihrer Funktion herkömmlichen Schildern oder Lichtwerbeanlagen, indem sie auf ein Gewerbe hinweisen, selbst wenn sich aus den Lichtstrahlen allein nicht erschließt, wofür geworben wird. Sie stellen (mindestens) eine Werbeanlage etwa nach § 10 Abs. 1 S. 1 BauO Bln dar.

So auch, zu § 52 Abs. 1 LBauO, das OVG Rheinland-Pfalz vom 22.01.2003 - 8 A 11286/02. Für den Betroffenen heißt das: wird ein Licht eingesetzt, obwohl es von einem allg. Verbot erfasst ist und/oder individuell unzumutbar beeinträchtigt, kann Anzeige erstattet (siehe oben) und ggf. auch auf Unterlassung geklagt werden (unten Punkt 5).

Keine Handhabe haben Nachbarn gegen solche auch sogenannte **Skybeamer und andere „Laser“**, die *nur* gen Himmel leuchten, wenn dies im jeweiligen Bundesland nicht verboten ist. Die Strahler stellten keine „grenzüberschreitende Beeinträchtigung“ dar, urteilte das Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie seien nicht heller als eine wolkenlose Vollmondnacht (Az. 7 U 161/00). Geht allerdings von der Lichtimmission eine allgemeine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, kann auch hier ein Anspruch auf sofortige Beseitigung bestehen. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Laser Verkehrsteilnehmer ablenken.
Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft äußert sich wie folgt[48]):

> *Aufstellbedingungen von Lichtwerbung regelt § 10 SächsBO. Gemeinden können aber auch nach § 89 Abs. 1 SächsBO örtliche Bauvorschriften durch Satzung erlassen, die*

zum Beispiel Werbeanlagen aus gestalterischen Gründen für einen Ort gänzlich verbieten.
Gemäß § 61 Abs. 1 Nr.11 a SächsBO sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von über einem Quadratmeter genehmigungspflichtig. Unter diese Regelung fallen auch die so genannten Skybeamer, da diese als einheitliche Werbeanlage, bestehend aus dem Licht produzierenden Gerät und dem davon ausgehenden Lichtstrahl, verstanden werden.
Nach § 10 SächsBO Abs. 3 sind Werbeanlagen außerhalb von zusammenhängend bebauten Ortsteilen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nicht anders bestimmt, unter anderem Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. Da die Lichtstrahlen der Skybeamer jedoch eine Reichweite von mehreren hundert Metern haben und somit nicht nur an der Stätte der Leistung wirken, wären diese also in den Bereichen außerhalb von Ortschaften unzulässig. Beim Einsatz von Skybeamern am Ortsrand ist daher genau zu prüfen, ob die Lichtstrahlen bis in diesen Außenbereich einwirken.

- **„Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung“**

Es gibt aber noch **weitere Lichtstrahler und bauliche Illuminationen („mit ähnlicher Wirkung“).** Gemeint sind alle künstlichen Lichtquellen und Beleuchtungskörper wie Gartenlampen, Lichterketten, Hausaußenbeleuchtungen, Strahler zum Erhellen von Grundstücksaußenflächen als Sicherheitseinrichtungen und Ähnliches.

Was die **Abwehrmöglichkeiten des beeinträchtigten Nachbarn** bei derartigen Lichtimmissionen angeht, so ist danach zu unterscheiden, ob die Lichtstrahler auf eigene Grundstücksteile des emittierenden Nachbarn gerichtet sind oder direkt das Grundstück oder das darauf stehende Haus des beeinträchtigten Eigentümers anstrahlen. Im ersteren Fall handelt es sich um negative Einwirkungen, die nicht abwehrfähig sind. Soweit durch eine auf einem Grundstück unterhaltene Lichtquelle auch das Nachbargrundstück beleuchtet wird, stellt dies an sich noch keine unerlaubte Einwirkung auf das Nachbargrundstück dar und ist daher nicht abwehrbar (meint das OLG Karlsruhe im Urteil vom 20.02.2018 – 12 U 40/17); es kommt aber auf die Intensität an.
Anders ist es aber, wenn die Lichtquellen gezielt auf das Nachbargrundstück gerichtet werden. In diesem Fall handelt es sich um eine durch menschliche Handlung verursachte, zielgerichtete und grenzüberschreitende Immission, die Abwehransprüche auslöst. Daher ist das Anstrahlen eines Hauses mit Scheinwerfern nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig. Deshalb sind Abwehransprüche eröffnet, wenn z. B. die (bewegungsmeldergesteuerte) Außenbeleuchtung des

Hauses in das Schlafzimmer des Nachbarn beeinträchtigend hineinscheint (LG Wiesbaden, Urteil vom 19.12.2001[49]). Auch die Zuführung von grellen Lichtreflexen „infolge von Veranstaltungen“ sind abwehrfähige Beeinträchtigungen.

Zur Anspruchsgrundlage für eine Verteidigung gegen Licht: siehe Punkt 5.

Aus der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/1736 vom 18.04.2019) zum allgemeinen Dilemma:

> *Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch ein Verlust an Schönheit der bayerischen Heimat und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen.*
> *Das Volksbegehren „Rettet die Bienen“, leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des Bayerischen Naturschutzgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums (einschließlich des Bodenlebens) im Freistaat Bayern. Dabei stehen die Bienen stellvertretend für tausende von bedrohten Arten.*

Und, im Besonderen zu Licht:

> *Lichtverschmutzung ist sowohl schädlich für die Umwelt als auch für den Menschen selbst. Viele Insekten werden durch unnötiges Streulicht und ungünstige Wellenlängen angelockt und verenden, wodurch einerseits vielen Tieren die Nahrungsgrundlage entzogen wird und andererseits weniger Insekten zur Bestäubung von Pflanzen zur Verfügung stehen. Zugvögel sind durch die Vielzahl an Lichtquellen oft nicht in der Lage ohne Umwege an ihr Ziel zu gelangen. Auch Pflanzen leiden unter Lichtverschmutzung; nicht selten führt Lichtverschmutzung zu Krankheiten oder Tod des Baumes. Dieses Problem wurde auch in anderen Bundesländern bereits aufgegriffen und geregelt, vgl. § 21 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 und nunmehr auch in Bayern.*

► Eingedenk dieser Worte stellt es ein schweres **Versäumnis** dar, Verstöße nicht mit Bußgeld bewehrt zu haben (vgl. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayNatSchG: nur für Art. 11b, also den Anbau einer gentechnisch veränderten Pflanze). Immerhin kann die Behörde, bspw. die Landeshauptstadt München durch ihr Referat für Klima- und Umweltschutz, gegen einen Messeveranstalter **einschreiten** bzw. ihn zumindest zu adressieren, künftige Beleuchtungsaktionen ohne Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung durchzuführen.

(2) Baden-Württemberg

In **Baden-Württemberg** fasste man Inhalte im erwähnten § 21 LNatSchG zusammen. Nachfolgend die jew. Gesetzespassage nebst Auszügen der Begründung (LT-Drs 16/8272 vom 17.06.2020 auf S. 23 f.):

(1)
[1]Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. [2]Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.

►► <u>Anmerkung</u>:

Dieser erste Satz entspricht Art. 11a S. 1 und der zweite dem Art. 11a S. 3 BayNatSchG. Die Vorschrift ist „ermessenslenkend“, so dass kein unmittelbarer messbarer Erfüllungsaufwand entsteht, heißt es. Zweck der Regelung sei, neue Beleuchtungsanlagen im Außenbereich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

[3]Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

►► Aus der Begründung: Es entstehe allenfalls ein sehr geringer Erfüllungsaufwand, da nur ein geringer Anteil der Landesfläche betroffen und die Regelung nur bei Neuanlagen anwendbar sei. Ein Aufstellen von Beleuchtungsanlagen auf den in der Vorschrift genannten geschützten Flächen sei nur höchst ausnahmsweise zu erwarten. Ein Hineinstrahlen in diese Flächen könne bei Beachtung einfacher Vorkehrungen im Rahmen der Neuaufstellung (Lichtstärke, Abstrahlwinkel) ohne ersichtlichen Mehraufwand vermieden werden. Denkbar seien allenfalls wenige Ausnahmefälle, in denen sich insbesondere aufgrund der Verkehrssicherheit ein Hineinstrahlen nicht verhindern lasse, in diesen Fällen werde die erforderliche Ausnahmegenehmigung mit geringem Aufwand erteilt.

(2)

Es ist im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und

2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen ~~der öffentlichen Hand~~ zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (neu: oder der Betriebssicherheit) erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

►► Anmerkung:

Dieser Absatz korrespondierte bisher mit dem o.g. Art. 9 Abs. 1 BayImSchG. Die Begründung meinte, die Einführung dieser Vorschrift führe zu Minderaufwendungen bei der Verwaltung, da lediglich die öffentliche Hand angesprochen sei. Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft seien nicht betroffen. Das hat sich zum 11.02.2023 geändert durch Art. 11 Nr. 2 des Gesetzesbeschlusses v. 07.02.2023, der den Klimabelang in den Rechtsvorschriften verankern soll (LT-Drs. 17/4015). Die Begründung dazu (LT-Drs. 17/3741, S. 103):

„Mit der bisherigen Regelung (…) wurde bereits ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Insekten vor Lichtimmissionen geleistet; die Praxis hat aber gezeigt, dass es auch zahlreiche Gebäude gibt, die nicht in öffentlicher Hand sind und deren Fassadenbeleuchtung sich ebenfalls negativ auf Insekten auswirkt. Insbesondere handelt es sich einerseits um Kirchen, die – vor allem, wenn sie von einem Friedhof umgeben sind – zahlreiche Insekten anlocken können, sowie um Firmengebäude in

Industriegebieten, die oft an den baurechtlichen Außenbereich angrenzen und aus diesem Insekten anlocken können. Daher soll die Regelung nun auch auf die Fassaden von Bauwerken, die sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ausgeweitet werden, um einen zusätzlichen effektiven Beitrag sowohl zum Insektenschutz als auch zum Klimaschutz zu leisten“.

(3)

[1]Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. [2]Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.

►► <u>Begründung</u>: Es sei kein Erfüllungsaufwand feststellbar, da die insektenfreundliche Beleuchtung nicht teurer sei als die weniger insektenfreundliche Beleuchtung. Bei der Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen fielen somit lediglich Sowieso-Kosten an.

[3]Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

►► Die <u>Begründung</u> geht von einem allenfalls sehr geringen Erfüllungsaufwand aus. Zentraler Faktor sei hierbei die Lebensdauer der Leuchtmittel (…)

(4)

[1]Werbeanlagen sind im Außenbereich unzulässig. [2]Unzulässig sind auch Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten.

►► <u>Anmerkungen</u>:

Vgl. zu Satz 1: Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayImSchG. Zu S. 2: Art. 11a S. 2 BayNatSchG.

Nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 NatschG BW **handelt ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Absatz 4 eine Werbeanlage, einen Himmelsstrahler oder eine Einrichtung mit ähnlicher Wirkung ohne Zulassung anbringt oder betreibt.

Anders im bayerischen Art. 57 (siehe oben). Was an Licht-Verstößen in Baden-Württemberg also Geld kostet, bleibt in Bayern „gratis“.

(5)

[1]Die Naturschutzbehörde kann folgende Werbeanlagen, Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung widerruflich zulassen, wenn sie weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigen:

1.) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,

2.) Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung nur mit der Maßgabe, dass sie in der Zeit des Vogelzugs vom 15. Februar bis 15. Mai und vom 1. September bis 30. November nicht betrieben werden,

3.) Wegweiser, die auf in der freien Landschaft befindliche Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen,

4.) Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zum Beispiel Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten,

5.) Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,

6.) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen,

7.) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Nebenbetrieben an Bundesautobahnen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten.

[2]In sonstigen Fällen kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

►► Anmerkung: Die Norm (des Satz 2) regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen von Absatz 2.

(6)

[1]Hinweise auf besondere Veranstaltungen, zum Beispiel sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen, sind der Naturschutzbehörde zuvor anzuzeigen. [2]Der Veranstalter hat die Hinweise unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(7)

Das Aufstellen von Hinweisschildern auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten zulässig, sofern weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt hiervon beeinträchtigt werden.

(8)

Zulassung und Bewilligung der Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

(9)

Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln:

1.) über die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Außenbereich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt und

2.) zur Zulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung im Außenbereich

►► Anmerkung: Ordnungswidrigkeit ist, siehe § 69 Abs. 2 Nr. 1, (nur) ein Verstoß gegen § 21 Abs. 4. Und:

> Bei dem langen Katalog von Ausnahmen setzt weitere **Kritik** an.
> Siehe etwa: www.bund-bawue.de/service/meldungen/detail/news/licht-aus-an-oeffentlichen-gebaeuden/

(3) Hessen

Der Entwurf des HeNatG vom 17.01.2023 (Drs. 20/10374) will den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen wilden Lebens zum Ziel seines Naturschutzes machen. Laut § 4 „*sollen* Lichtimmissionen *grundsätzlich* vermieden werden". Das klingt weich, zumal in der Begründung dazu (auf S. 43) eine Beleuchtung, die der Verkehrssicherheit dient, als „unvermeidbar“ bezeichnet wird. Auch die von Hessen in Bezug genommenen Absätze 2 Nr. 1 (biologische Vielfalt) und 3 Nr. 5 (Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts) des § 1 BNatSchG sind (nur) an Behörden und sonstige Planungsträger adressierte Zielbestimmungen, die z.B. bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln des Gesetzes sowie der Ermessensausübung und Abwägung helfen. Also handelt es sich zwar um mehr als einen unverbindlichen Programmsatz, aber weniger als eine vollzugsfähige Regelung (vgl. BVerwG vom 22.03.1985 – 4 C 73/82, NJW 1986, 82 und vom 13.08.1996 – 4 NB 4.96).

4. Bauplanungsrecht

Die eingangs erwähnten **Konzepte oder „Masterpläne“** können (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) die Basis für eine Bauleitplanung sein, denn Festsetzungen ließen sich durchaus vornehmen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und dazu auch die o.g. Wissenschaftlichen Dienste auf S. 7).

Über das Baurecht kann man, anders als über § 22 BImSchG (s. oben II. 2), auch nicht-gewerbliches Licht erfassen.

Jene Nr. 24 erlaubt u.a. die Festsetzung von zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zu deren Vermeidung oder Minderung zu treffenden „baulichen und sonstigen technischen *Vorkehrungen*“ (Var. 3)[50]. Bei Nr. 20 geht es um „die Flächen oder *Maßnahmen* zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“[51]. Beides veranschaulicht, dass Immissionsschutz- und Bebauungsrecht in einer Wechselwirkung zueinander stehen und so auch vorbeugender Umweltschutz betrieben werden kann[52].

Dafür ist zunächst eine städtebauliche Rechtfertigung zu geben (§ 1 Abs. 3 S. 1 HS 1 BauGB). Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB wie nach Nr. 1 die „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“), die für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) von Bedeutung sind, muss man ermitteln und bewerten (§ 2 Abs. 3

BauGB). Die letztliche Festsetzung muss dann auch konkret und verständlich sein, insbesondere muss sie technisch eindeutig formuliert sein (sog. Grundsatz der Planbestimmtheit)[53].
Ein Vorschlag[54] lautet (hier unter Anwendung von Nr. 20 des § 9 Abs. 1 BauGB):

> *Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.*

Ähnlich § 2 Abs. 21 der Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 16 (BSW HH 2020) auf Grundlage von § 4 Abs. 3 HmbBNatSchAG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG:

> *In den Kerngebieten sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Diese sind als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern, maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze und Biotope, ist zu vermeiden[55].*

Auch eine Regelung per **Ortsgestaltungssatzung** ist möglich[56].

Auf die **Aufstellung von Bauleitplänen** und städtebaulichen Satzungen besteht aber kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Hier könnte man also nur, wenn die Kommune nicht von sich aus will, auf diese über ein **Bürgerbegehren** entsprechenden Zwang ausüben, siehe etwa Art. 18a BayGO und den Beschluss des BayVGH vom 18.01.2019[57]:

> Ein Bürgerbegehren (auch wenn es nicht bloß auf einen Einleitungsbeschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB abzielt, sondern bereits eine Vorentscheidung zum Inhalt des Bebauungsplans enthält), verstößt nicht von vornherein gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Geht es nur um Rahmenfestlegungen, die einen „Planungsspielraum von substantiellem Gewicht“ belassen und „genügend Alternativen zur Abwägung der konkreten Belange“ offenhalten, so ist es danach eine Frage des Einzelfalls, ob durch einen derartigen „Eckpunkt für die gemeindliche Abwägung“ etwa in Form einer Höchstgrenze schon eine solche Selbstbindung eingetreten ist, dass eine Abwägung in keinem Fall mehr in sachgerechter Weise vorgenommen werden kann[58].

Also könnte ein solches Begehren lauten, ob die Gemeinde ein Planungskonzept für Straßenbeleuchtung aufstellen soll[59]; noch allgemeiner ließe sich formulieren, dass die Gemeinde alle rechtlich zulässigen[60] (schwächer: vertretbaren[61]) Maßnahmen ergreifen soll, um Lichtimmissionen zu minimieren.

Zur Verhinderung von Lichtschmutz durch ein bestimmtes Bauvorhaben siehe VG Regensburg vom 27.04.2022 - RO 3 K 20.982, dort vertraten die Kläger das Bürgerbegehren:

> „Sind Sie gegen einen Hotelanbau mit Veranstaltungssaal-Neubau im Landschaftsschutzgebiet ... (Fl.Nr., Gemarkung A...)?“.

Zwei Begründungselemente lauteten:

> „Die geplante Bebauung und Nutzung vernichtet eine erhebliche Fläche des Landschaftsschutzgebietes. Die damit einhergehende Lärm- und Lichtverschmutzung wirkt sich negativ auf die einheimische Tier- und Pflanzenwelt aus.“

Das Gericht verpflichtete die Beklagte, unter Aufhebung ihres Zurückweisungsbescheids das Bürgerbegehren zuzulassen.

Gemäß Art. 18a Abs. 4 S. 1 BayGO muss ein Bürgerbegehren eine Begründung enthalten. Zu diesem Erfordernis führte der BayVGH in seinem Urteil vom 17.05.2017 aus[62]:

> Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeindebürger, wenn sie zur Unterschriftsleistung aufgefordert werden, schon in dieser ersten Phase des direktdemokratischen Verfahrens die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung erkennen können. Da bereits mit der Unterzeichnung eines Bürgerbegehrens das Recht auf Teilhabe an

der Staatsgewalt in Gestalt der Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, 12 Abs. 3 BV) ausgeübt wird, ergeben sich aus der Bayerischen Verfassung auch Mindestanforderungen an die Richtigkeit der Begründung. Die Bürger können nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragungsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird.

Zum Maßstab:

Die Betreiber des Bürgerbegehrens nehmen (anders als Verwaltungsmitarbeiter, die Beschlussvorlagen für Ratssitzungen schreiben) am öffentlichen Meinungskampf teil und sind nicht zu einer objektiv ausgewogenen Erläuterung ihres Anliegens verpflichtet. Die um ihre Unterschrift gebetenen Gemeindebürger müssen sich vielmehr selbstständig ein Urteil darüber bilden, ob sie die – in der Regel einseitig zugunsten des Bürgerbegehrens – vorgebrachten Gründe für stichhaltig halten oder ob sie sich zusätzlich aus weiteren Quellen informieren wollen. Zu beanstanden ist die Begründung eines Bürgerbegehrens daher nur, wenn sie über eine bloß tendenziöse Wiedergabe hinaus einen entscheidungsrelevanten Umstand nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise darstellt.
Sind im Rahmen einer Auslegung mehrere Bedeutungen vom Wortlaut erfasst, ist der Gedanke der „bürgerbegehrensfreundlichen Auslegung“ zu berücksichtigen.

Deshalb VG Regensburg:

„Auch der Passus zur Lärm- und Lichtverschmutzung ist nicht zu beanstanden. Dieser ist zwar als Tatsachenbehauptung [und nicht lediglich Werturteil] anzusehen, da das Vorliegen negativer Auswirkungen auf die einheimische Tier- und Pflanzenwelt nachweisbar ist. Er ist jedoch pauschal gehalten und spezifiziert oder quantifiziert die negativen Auswirkungen – vor allem im Vergleich zur bisherigen Nutzung – nicht. Davon, dass das Vorhaben aufgrund der erweiterten Nutzung im Zusammenhang mit dem Hotel und dem Veranstaltungssaal ganz grundsätzlich zu einer (höheren) Licht- und Lärmverschmutzung führt, kann jedoch ausgegangen werden. Und auch die Aussage, dass eine (erhöhte) Licht- und Lärmverschmutzung negative Auswirkungen auf die einheimische Tier- und Pflanzenwelt hat, kann in dieser Pauschalität nicht als falsch bewertet werden.“

5. Bürgerliches Gesetzbuch

Das Zivilrecht kennt den **nachbarlichen Anspruch, die Zuführung sog. unwägbarer Stoffe nach § 1004 Abs. 1 BGB ggf. verbieten zu lassen**, wenn die Einwirkung die Benutzung des betroffenen (an- oder ausgeleuchteten) Grundstücks (nicht nur unwesentlich) beeinträchtigt.

> § 906 Abs. 1 S. 2 BGB sagt:
>
> *Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden*.

► Genau hier **besteht aber eine Lücke**, denn es **fehlt** an einem gesetzlichen Grenz- oder Richtwert für Licht.

Zwar gibt es für die Ausleuchtung des öffentlichen Verkehrsraums gewisse Vorgaben in Form der **DIN EN 13201**, einem privaten technischen Regelwerk, das bestenfalls (aber immerhin) Empfehlungs-Charakter als antizipiertes Sachverständigengutachten hat[63]. Aber auch dieses enthält keinen gleichsam normierten Grenzwert für die daraus resultierende Immissionsbelastung von Anwohnern.

►► Das führt zurück zur (rhetorischen) Ausgangsfrage in Gliederungspunkt I dieses Dokuments: **Doch ein Freibrief für (künstliches) Licht? Die Antwort lautet: nein!**

Weil es – trotz Relevanz – kein Gesetz für Licht/Beleuchtung gibt, ist die Zumutbarkeit von verursachten Immissionen grundsätzlich nach den allgemein geltenden Maßstäben zu bestimmen[64]. Auch beim Licht muss man in den Kategorien der tatsächlichen und rechtlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit prüfen. Dass es dafür doch „Handwerkszeug“ gibt, wird nachfolgend erklärt:

6. Orientierung im Einzelfall: sog. Licht-Richtlinie der LAI

Einen Weg, die aufgezeigte Lücke beim Rechtsschutz zu füllen und den Mangel an drittschützenden öffentlichen Rechten zu beheben, gibt es jedoch. Ihn weist die **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).**

Deren einschlägige Hinweise mit Stand vom 08.10.2012[65] sind keine Rechtsnormen wie bspw. aus einer Durchführungsverordnung des BImSchG, aber doch das Rüstzeug zur Ermittlung relevanter Fakten, ohne dessen Hilfe man hier nicht zum Recht finden kann. Daher spricht man auch von einer **Richtlinie**[66]. Sie bedarf der Umsetzung. Ähnlich wie bei einer sog. Technischen Anleitung (Bsp. TA Lärm = 6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) kann man daher eine Überschreitung des „Richtwerts“ grds. als wesentlich im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB ansehen[67]. Ist es zu laut oder hell, hat dies „Indizcharakter“[68]. Trotzdem muss man auch in diesem Fall berücksichtigen, dass man kein technisches Regelwerk als Schema anwenden, sondern es nur als Orientierung nehmen darf[69]. Was mathematisch exakt ist, muss noch nicht gerecht sein, dazu gelangt man erst aufgrund wertender Beurteilung (sog. „tatrichterliche Würdigung“)[70].

Zentral wurde in jüngerer Zeit ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) München vom 28.11.2018, das einem Ehepaar einen Anspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB (analog) zubilligte[71]. Auf der Webpräsenz der Bay. Staatskanzlei wurden folgende redaktionelle Leitsätze vergeben, die – weil das Urteil zu Bundesrecht erging – gleichsam für ganz Deutschland gelten:

a) **Die Frage, wann Lichtimmissionen unzumutbar sind, ist nach der tatsächlichen und rechtlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit zu bewerten. Dabei sind wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, Sozialadäquanz und allgemeine Akzeptanz in eine wertende Gesamtbeurteilung im Sinne einer Güterabwägung einzubeziehen. Diese kann nicht allein anhand allgemeingültiger Grenzwerte und Bewertungsmethoden vorgenommen werden, sondern ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. (Rn. 28)**

►► Anmerkung: Das VG bezog sich hier u.a. auf OVG Münster vom 15.03.2007 - 10 A 998.06 – und das NdsOVG in Lüneburg vom 13.09.1993, Az.12 L 68.90.

b) **Die Schutzbedürftigkeit des Nachbarn kann im Einzelfall davon abhängen, inwieweit sich dieser im Rahmen des Ortsüblichen und Sozialadäquaten selbst vor Lichtimmissionen schützen kann, etwa durch Anbringung von Vorhängen**

oder Jalousien im Wohnbereich oder durch Anpflanzungen auf seinem Grundstück. Bezüglich der Schutzwürdigkeit des Emittenten ist in die Abwägung einzustellen, inwieweit die Lichtimmissionen tatsächlich notwendig sind oder vom Emittenten vermieden werden können. (Rn. 28)

►► Anmerkung: Von den Klägern war im vorliegenden Fall nicht zu verlangen, dass sie weitergehende Verschattungsmaßnahmen ergreifen. Denn die derzeitige Beleuchtungsanlage der Beklagten mit Einsatz der streitgegenständlichen Pilzleuchten mit horizontal ausgerichteten LED-Modulen, die die hohen Blendwerte zu Lasten der Nachbarschaft erzeugen (siehe unten), ist nicht erforderlich, um eine ausreichende Ausleuchtung der Straße zu gewährleisten. Aus den vorliegenden Gutachten ergibt sich eindeutig, dass andere – mit Blick auf die Straßenbeleuchtung gleich oder sogar besser wirksame Möglichkeiten – zur Verfügung stünden, die für die Kläger weniger belastend wären. Man muss zudem daran denken, dass man offene Fenster haben will zur Belüftung und sich vielleicht auch von der Morgensonne wecken lassen will. Mit dem Vorhalt, sich „einmauern“ zu können, nur damit Laternen (über die Maßen) erstrahlen können, sollte man daher sehr zurückhaltend sein.

c) **Bei der Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle kann auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. September 2012 zurückgegriffen werden. Zwar sind diese für Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraums grds. nicht anwendbar. Dennoch erscheint es sachgerecht, auf die LAI als sachverständige Entscheidungshilfe zurückzugreifen. (Rn. 29)**

►► Anmerkungen: Die LAI-Hinweise (vgl. dort S. 4) gehen davon aus, dass bei der Beurteilung von Lichtimmissionen auf die Kriterien „Raumaufhellung“ und „psychologische Blendung“ abzustellen ist. Raumaufhellung bedeutet dabei eine Aufhellung des Wohnbereichs insbesondere des Schlafzimmers, aber auch des Wohnzimmers, der Terrasse oder des Balkons durch eine in der Nachbarschaft vorhandene Beleuchtungsanlage. Eine psychologische Blendung entsteht durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin.

Dem Verwaltungsprozess war ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen (§§ 485 ff. ZPO). Auf die dortigen Ausführungen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen nahm das VG sodann auch Bezug:

Er war bezüglich der Raumaufhellung zum Ergebnis gekommen, dass diese lediglich im Bereich des Küchenfensters (gemessen für die Küche: 1,02 lx) geringfügig oberhalb der Immissionsrichtwerte der LAI-Hinweise (für Wohngebiete 1 lx im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) liege. Aufgrund von Messtoleranzen sei hierin jedoch noch keine Überschreitung zu sehen. Durch die streitgegenständlichen Laternen werden jedoch die Immissionsrichtwerte bezogen auf die psychologische Blendung erheblich überschritten. Neben den gemessenen Werten hat der Gutachter darüber hinaus ausgeführt, dass er beim Blick in die streitgegenständlichen Laternen eine deutlich spürbare Blendwirkung empfunden habe. Diese Wirkung werde insbesondere in Zeiten mit ausgeschalteter Innenbeleuchtung der Räume, bei denen die Augen der Beobachter auf sehr niedrige Umgebungsleuchtdichten adaptiert sind, als stark störend und sehr grell wahrgenommen. Er hat dargestellt, dass die Blendung als deutlich stärker störend wahrgenommen werde als zum Beispiel nächtlicher Mondschein. Dies sei u.a. der horizontalen Positionierung der LED-Module geschuldet. Insgesamt hat er daher für die psychologische Blendung eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung festgestellt.

d) **Bei der Ausleuchtung öffentlicher Straßen und Gehwege ist darauf zu achten, störende Lichteinwirkungen auf die Nachbarschaft soweit wie möglich zu vermeiden. Lichteinwirkungen, die für die öffentliche Straßenbeleuchtung nicht erforderlich sind, müssen nicht hingenommen werden. (Rn. 35)**

►► <u>Anmerkungen</u>: Das VG meinte – im Ausgangspunkt etwas zu grundsätzlich und weitgehend –, dass die Beklagte „verpflichtet“ sei, für eine ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung zu sorgen. Richtigerweise ist dies jedoch abhängig davon, ob nur dadurch der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht genügt und/oder die öffentlich-rechtliche (Pflicht-) Aufgabe des Art. 51 Abs. 1 BayStrWG erfüllt werden kann:

► **www.paten-der-nacht.de/strassenbeleuchtungspflicht/**

Um diese Frage ging es im Prozess aber nicht. Vom VG wurde treffend betont, dass (wenn überhaupt) man „auf die angemessene Ausleuchtung von Straße und Gehweg beschränkt“ ist. Diese umfasst nicht (auch) die Anstrahlung von Gebäudewänden oder das Hineinstrahlen in Gebäude. Insoweit ist die Beklagte nicht schutzwürdig. Sie kann daher nicht die Hinnahme solcher Lichteinwirkungen beanspruchen, die für die öffentliche Straßenbeleuchtung nicht erforderlich sind (OVG Schleswig vom 05.07.2017 – 1 LA 12.17). **Das bedeutet, dass bei der Ausleuchtung öffentlicher Straßen und Gehwege darauf zu achten ist, störende Lichteinwirkungen auf die Nachbarschaft soweit wie möglich zu vermeiden**. Nach den überzeugenden Ausführungen des Gutachters kann die Beklagte eine ordnungsgemäße Straßen- und Gehwegbeleuchtung sicherstellen, auch wenn an den derzeit verbauten Leuchtenköpfen eine Abschattungsmaßnahme zum Grundstück der Kläger hin vorgenommen wird. Alternativ kann die Beklagte die streitgegenständlichen Köpfe durch solche austauschen, durch die die Lichtbelastung der Kläger geringer ist.

III. Zusammenfassung

§ 41a des Naturschutzgesetzes auf Bundesebene (temporär auch die energieeinsparende „EnSikuMaV“) sowie Landesrecht in Baden-Württemberg und Bayern bieten erstmals ausdrückliche Ansätze, künstliches Licht in Schranken zu verweisen.

Schwachstellen gibt es bei (baurechtlich) innerörtlichem Licht und dass es nicht durchweg eine Bußgeldbewehrung gibt.

Wie so oft gilt: „wo kein Kläger, da kein Richter“. Ein einzelner Nachbar hat aber – mangels individueller Beschwer – nicht immer die Befugnis, selbst zu klagen. Dann sollte er Missstände bei Bauaufsicht und/oder unterer Immissionsschutzbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) anzeigen, damit von Amts wegen ermittelt und ggf. eingeschritten wird.

In allen Bundesländern sollten ministerielle Rundschreiben an die Rechts-/Fachbehörden und Kommunen gehen, die über die Gesetzeslage aufklären und Empfehlungen geben, wie gehandelt werden könnte/sollte[72].

Zur Gefahrenabwehr (z.B. Irritation des Verkehrs durch Blendwirkung) kann auch die Polizei gerufen werden.

Wenn man aber selbst beeinträchtigt wird, steht einem mit § 1004 BGB eine Anspruchsgrundlage zur Seite. Die (durch eigene oder gutachterliche Messung festgestellte) Überschreitung von LAI-Richtwerten ist ein gewichtiger Faktor bei der vorzunehmenden Abwägung, die durchaus dazu führen kann: „Licht aus!“

► **Die Kommune hat auch wichtige Zuständigkeiten. Sie ist als Hüterin des Allgemeinwohls stärker als ihre Einwohner, vor allem, weil sie beim (innerörtlichen) Straßenbau insbes. mit Laternen zurückhaltend umgehen kann, wozu sie schon aus Vorsorge rechtfertigenden Anlass hat. „Vorsorge“ heißt, in Bezug auf Umwelt und Gesundheit, auch schon ohne eine (konkrete) Gefahr im Voraus ein Risiko zu vermeiden oder weitestgehend zu verringern.**

- **Macht sie das nicht und stört das Licht einen betroffenen Bürger, hat dieser immerhin die Möglichkeit und damit das Druckmittel, im Einzelfall eine Abhilfe zu verlangen oder über diesen hinaus eine allg. Befassung und ggf. Abstimmung zu bewirken.**

- **Verstöße gegen bundes- oder länderrechtliche Lichtschutzvorschriften können (vom Nachbarn) angezeigt werden; die Behörde ermittelt dann von Amts wegen, schreitet ein bzw. verhängt ein Bußgeld.**

►► Übersicht (für Bayern)

Hinweis: bisher kein besonderes Landesrecht außer noch in Baden-Württemberg (siehe oben Seiten 18 ff.). Wo im jeweiligen Land nichts geregelt wird, bleibt es ausschließlich beim Bundesrecht, mithin §§ 23 Abs.4, 41a BNatSchG i.V.m. RVO, vorübergehend §§ 8, 11 der EnSikuMaV, zudem § 22 BImSchG, § 1004 BGB und das BauGB (insbesondere § 9).

► 1. Im baurechtlichen Innen- und Außenbereich

a) Vermeidung

Bei

- Beleuchtung an Straßen und Wegen
- Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke
- lichtemittierenden Werbeanlagen

sind nachteilige Auswirkungen (für Tiere und Pflanzen) zu vermeiden, wenn

- neu errichtet (§ 41a Abs. 1 S. 1 BNatSchG i.V.m. RVO gem. § 54 Abs. 4d Nrn. 1 und 2 BNatSchG)
- wesentlich geändert (§ 41a Abs. 1 S. 2 BNatSchG)
- Bestand um- oder nachgerüstet wird (§ 41a Abs. 1 S. 3 BNatSchG i.V.m. RVO gem. § 54 Abs. 4d Nr. 3 BNatSchG)

Anlagen,

- die gewerblichen Zwecken dienen
- die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden

sind so zu errichten, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden

(§ 22 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG)

b) Verbot

- Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand: Beleuchtungsverbot nach 23 Uhr bis zur Morgendämmerung. Ausnahme: aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben (Art. 9 Abs. 1 BayImSchG)

- EnSikuMaV der Bundesregierung, befristet bis derzeit 15.04.2023: keine Beleuchtung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Baudenkmälern von außen (Ausnahmen: Sicherheits- und Notbeleuchtung; kurzzeitig bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten und anlässlich traditioneller und religiöser Feste) und keine beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages; beides gilt nicht (§ 8 Abs. 2 und § 11 S. 2 der VO), wenn das Licht zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Abwehr anderer Gefahren erforderlich und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzbar ist

► 2. Betrifft nur den Innenbereich

- Ausschluss / Beschränkung von künstlichem Licht bspw. im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20, 24 BauGB
- bei Verstoß evtl. Anfechtung / Verpflichtung, siehe unten 4. b) (1)

► 3. Außenbereich

a) Vermeidung

- von Eingriffen in Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung (Art. 11a S. 1 BayNatSchG)
- Aufstellen von Beleuchtungsanlagen: Auswirkungen, insbesondere Beeinträchtigung und Schädigung, müssen überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden (Art. 11a S. 3 BayNatSchG)

b) Verbote

- Naturschutzgebiete: keine Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen (es sei denn ausnahmsweise genehmigt und unter Vorbehalt weitergehender Schutzvorschriften nach § 41a BNatSchG und RVO), § 23 Abs. 4 S. 1 BNatSchG
- Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen (es sei denn ausnahmsweise genehmigt), Art. 11a S. 4 BayNatSchG
- beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayImSchG); evtl. Ausnahmen für Gaststätten/Gewerbebetriebe (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayImSchG)
- Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung (Art. 11a S. 2 BayNatSchG)

► 4. Rechtsbehelfe

a) Grundsatz

- repressiv: Amtsermittlung (ggf. auf Anzeige hin)
- konstruktive „Demokratie von unten“: vor allem via Bürgerbegehren (Art. 18a BayGO)

b) Bei Verletzung eigener (Nachbar-) Rechte

(1) Anfechtbarkeit einer rechtswidrig erteilten Baugenehmigung (§§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 S. 1 VwGO) bzw. Anspruch auf (bauaufsichtliches) Einschreiten (d.h. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Beseitigung gem. Art 75, 76 BayBO i.V.m. § 113 Abs. 5 VwGO)

(2) Bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden
- Anspruch gegen Betreiber auf Einhaltung von § 22 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG
- Anordnung gem. § 24 BImSchG zur Korrektur des Verstoßes lässt sich verlangen

(3) Sonstige Anlagen:
Anspruch gegen Verursacher/Störer auf Umbau oder Abschaltung
(a) Bürger vs. Bürger: § 1004 Abs. 1 BGB
(b) hoheitliche Lichtquelle: § 1004 Abs. 1 BGB analog
jeweils gem. ergangener Rechtsprechung

Anhang:

Anmerkungen und Fundstellen

---

1 www.bundestag.de/resource/blob/632966/7ba7c4cd1cfef87380d58376f1c2f165/WD-7-009-19-pdf-data.pdf

2 Zum Klimaschutz siehe den Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20 und 1 BvR 288/20).

3 *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 3 Rn. 6.

4 Beispiel Ziegeldach: VGH Mannheim vom 19.7.2007 – 3 S 1654/06 – NVwZ-RR 2008, 162.

5 BfN-Skripten 543 aus dem Jahr 2019. Link: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf

6 Siehe nur BVerwGE 108, 260 = NVwZ 1999, 651 und *Jarass*, a.a.O. Rn. 22 mit weiteren Nachweisen; a.A. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 14 Rn. 206.

7 Statt Vieler: BVerwG NVwZ 1995, 995.

8 *Jarass*, § 22 Rn. 28 i.V.m. § 3 Rn. 25 f.

9 *Jarass*, § 22 Rn. 39.

10 So *Jarass*, § 3 Rn. 99.

11 *Jarass*, § 22 Rn. 35a.

12 Vgl. BayVGH vom 18.12.1990 – 8 B 87.037802.

13 *Jarass*, § 22 Rn. 24 i.V.m. Einl. Rn. 31.

14 *Jarass*, § 22 Rn. 24a.

15 Az. 21 A 1845/96.

16 Zufrieden ist der Befund von *Lütkes*/*Jürging*/*Unkelbach*, EurUP 2022, 109 ff.

17 Kopp/*Schenke*, VwGO, 26. Auflage 2020, § 42 Rn. 59, 66.

18 *Schenke*, a.a.O. Rn. 78.

19 Wie vor, Rn. 91.

20 Gebietserhaltungsanspruch bzgl. der (besonderen) *Art* der baulichen Nutzung i.S.v. § 1 Abs. 2 BauNVO, siehe etwa BVerwG vom 16.09.1993 – 4 C 28/91 – NJW 1994, 1546; nur ausnahmsweise bzgl. *Maß* der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO), wenn sich dieses subjektiv-rechtlich „auflädt“ (vgl. BVerwG vom 09.08.2018 – 4 C 7.17 – NVwZ 2018, 1808).

21 Dazu *Mitschang/Reidt*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 34 Rn. 65 und § 35 Rn. 79. Ein frühes Bsp. für (bzw. gegen) Licht ist das Urteil des BayVGH vom 12.09.1988 (unten Fn. 36). Es muss sich freilich um Gravierenderes handeln als eine „wohngebietstypische Lebensäußerung“ (vgl. BayVGH vom

14.04.2014 – 15 ZB 13.205; zu einem Wintergartenanbau BVerwG vom 17.03.1999 – 4 B 14.99, BauR 1999, 1279).

22 Nochmals *Schenke*, hier Rn. 105.

23 Az. W 5 K 20.516. Aus den Gründen, die lehrreich sind, weil sie aufzeigen, von welchen Faktoren die Würdigung abhängt und das Pendel in etwas anderen Konstellationen also durchaus auch gegen Kunstlicht ausschlagen kann:

a) Bei Anlagen der Fremdwerbung handelt es sich zwar nicht um Gewerbebetriebe, sie werden jedoch als einem Gewerbebetrieb dienende Hauptnutzungen wie ein solcher behandelt (vgl. BayVGH vom 11.12.2007 – 14 B 06.2880). Innerhalb eines faktischen Mischgebiets sind Gewerbebetriebe und damit auch Anlagen der Fremdwerbung allgemein zulässig, weil sie das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 1 BauNVO).

b) Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist dagegen unabhängig davon zu beachten, nach welcher Vorschrift das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zu beurteilen ist. Richtet sich die Zulässigkeit – wie hier – nach § 34 Abs. 2 BauGB, weil die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BauNVO genannten Baugebiete, hier einem Mischgebiet, entspricht, ergibt sich die Verpflichtung zur Rücksichtnahme aus § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO (BVerwG vom 12.12.1991 – 4 C 5/88), so dass Anlagen auch unzulässig sind, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme (grundlegend BVerwG vom 25.02.1977 – IV C 22/75, BVerwGE 52, 122) soll einen angemessenen Interessenausgleich gewährleisten. Die an dieses Gebot der Rücksichtnahme zu stellenden Anforderungen hängen im Wesentlichen von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die vorzunehmende Abwägung hat sich daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem danach Verpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dies beurteilt sich nach der jeweiligen Situation der benachbarten Grundstücke. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung des Berechtigten ist, desto mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die Interessen des Bauherrn sind, die er mit dem Vorhaben verfolgt, desto weniger muss er Rücksicht nehmen (vgl. z.B. BVerwG vom 13.03.1981 – 4 C 1/78). Das Gebot der Rücksichtnahme ist demnach nur dann verletzt, wenn die dem Nachbarn aus der Verwirklichung des geplanten Vorhabens resultierenden Nachteile das Maß dessen übersteigen, was ihm billigerweise noch zumutbar ist (*Mitschang/Reidt*, s. Fn. 21). Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche von 2,80 m auf 3,80 m und einer maximalen Höhe von 5,42 m über Erdboden sowie die Entfernung des Bauvorhabens von über 20 m vom Wohn- und Geschäftshaus der nächstgelegenen Nachbarn sprechen vorliegend entscheidend gegen eine sog. erdrückende Wirkung, die rücksichtslos wäre. Was Licht angeht, ist grds. auf die Begriffsbestimmungen des Immissionsschutzrechts (Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 BImSchG) und die materiell-rechtlichen Maßstäbe des Immissionsschutzrechts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) zurückzugreifen. Dabei kann die Beurteilung, wann Lichteinwirkungen zu erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft führen, nicht anhand allgemein gültiger Grenzwerte vorgenommen werden, denn solche gibt es (noch) nicht: dazu unten Punkt 6. Die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gehen von dem nachvollziehbaren und die Kammer überzeugenden Ansatz aus, dass zu den maßgeblichen Kriterien bei der Beurteilung von Lichtimmissionen die „Raumaufhellung" und die „Blendung" gehören. Also sind die im vorliegenden Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen Ziffern 1 und 2 zur Raumaufhellung und Blendung ausreichend, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarn durch Lichtimmissionen aufgrund Raumaufhellung auszuschließen.

c) Auch eine Ortsbildbeeinträchtigung i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BauGB, wie sie die Klägerin annimmt, ist nicht zu befürchten. Dieses im Baugesetzbuch verankerte und damit dem Kompetenztitel des Bodenrechts entstammende Verbot erfasst nur solche Beeinträchtigungen, die in der Lage sind, bodenrechtliche Spannungen zu erzeugen. Diese ergeben sich jedoch nicht schon aus jeder ästhetisch unschönen Baugestaltung, sondern nur, wenn eine größere Umgebung der Gemeinde tangiert ist, die über den Umgriff der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB hinausreicht (vgl. BVerwG vom 11.05.2000 – 4 C 14/98).

[24] BayImSchG vom 08.10.1974, BayRS III, S. 472, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019, GVBl. S. 608.

[25] Mit *Mitschang/Reidt*, a.a.O., § 35 Rn. 2.

[26] Vgl. BVerwG Urt. vom 01.12.1972 – IV C 6/71, BVerwGE 41, 227 (232).

[27] Vgl. *Dirnberger*, in: Busse/Kraus, BayBO, Werkstand vom März 2021, Art. 2 Rn. 51. Freilich erfasst die BayBO dann nur private Brücken, denn öffentliche sind wie z.B. auch Stützmauern Teile des Straßenkörpers und es gelten FStrG bzw. BayStrWG (*Dirnberger/Lechner*, wie vor, Art. 1 Rn. 54).

[28] *Reidt*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, § 29 Rn 9.

[29] BVerwG vom 10.12.1971 – IV C 33, 34 und 35/69 (BVerwGE 39, 154).

[30] BVerwG vom 07.12. 2017 – 4 CN 7/16 (BauR 2018, 623).

[31] BVerwG vom 07.05. 2001 – 6 C 18/00 (NVwZ 2001, 1046); Urteil vom 31. 8. 1973 – IV C 33/71, BVerwGE 44, 59 (61);

[32] *Stock*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberger/Krautzberger, Werkstand vom August 2021, § 3 BauNVO Rn. 35.

[33] https://www.stmuv.bayern.de/service/faq/anzeige_x.php?id=1038 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung, LT–Drucksache 18/1816.

[34] Vgl. zur LBauO: BVerwG, Urteil vom 25.06.1965, BayVBl. 1966, 20; BayVGH, Urteil vom 18.12.1967, BayVBl. 1968, 322.

[35] *Dirnberger*, in: Busse/Kraus, BayBO, Art. 2 Rn. 55.

[36] Urteil vom 12.09.1988 – 14 B 86.02742.

[37] In einer Großstadt stelle die Belästigung durch grelle Lichtwerbung allerdings keinen Mangel dar (Az. 64 S 353/03).

[38] *Göhler*, OWiG, 18. Auflage 2021, § 10 Rn. 2.

[39] *Göhler*, a.a.O., § 11 Rn. 24.

[40] Zuletzt stark debattiert im Fall Auto-Raser vom Ku’damm: Urteil des BGH vom 18.06.2020, Az. 4 StR 482/19.

[41] *Jarass*, a.a.O., § 22 Rn. 16.

[42] *Jarass*, Rn. 17 und *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Stand vom Dez. 2021, Rn. 33.

[43] S. 2 f. der Rundmail des BayStMUV an die Regierungen vom 01.08.2019: https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Tiere_und_Pflanzen/Volksbegehren_Artenvielfalt/UMS_Immissionsschutz_01-08-2019.pdf

[44] Vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 09.07.1999 – 13 K 673/99, NVwZ-RR 2000, 14 (15); *Dietlein*, BauR 2000, 1682 ff. (1683); *Hildebrandt*, VBlBW 1999, 250, 251; *Sydow*, Jura 2002, 196, 198 f.

[45] *Dirnberger*, a.a.O., Art. 2 Rn. 61.

[46] Dirnberger, a.a.O., Art. 2 Rn. 39, 83; vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 31.05.2001 – 2 Bf 323/98, NVwZ-RR 2002, 562 ff.

[47] Vgl. *Dirnberger*, a.a.O. Rn. 51. Freilich erfasst die BayBO dann nur private Brücken, denn öffentliche sind wie z.B. auch Stützmauern Teile des Straßenkörpers und es gelten FStrG bzw. BayStrWG (*Dirnbeger/Lechner*, wie vor, Art. 1 Rn. 54).

[48] https://www.umwelt.sachsen.de/mogliche-einflussnahme-durch-kommunen-6301.html.

[49] Az. 10 S 46/01, veröffentlicht in NZM 2002, 86.

[50] Vgl. zur Festsetzung technischer Einrichtung an Anlagen bspw. wegen „Diskoeffekt“ von Windenergieanlagen); zu Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen im Hochbau ebenfalls OVG Münster u.a. mit Urteil vom 23.10.2008 – 7 D 90/07.NE. Emissions- oder Immissionsgrenzwerte *können* – allerdings nur zur Konkretisierung der Maßnahmen – festgelegt werden (so *Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/*Bielenberg*/ Krautzberger, § 9 BauGB Rn. 208).

[51] Vgl. zur Festsetzung von *continuous ecological functionality measures (CEF*) – §§ 44 Abs. 5, 15 Abs. 1 BNatSchG – das Urteil des BayVGH vom 30.03.2010 – u.a. 8 N 09.1861 – BRS 76 Nr. 222 = BayVBl 2011, 339 = UPR 2011, 115).

[52] *Söfker*, a.a.O. Rn. 211 i.V.m. § 1 Rn. 224.

[53] *Mitschang/Reidt*, a.a.O., § 9 Rn. 6.

[54] Von *Huggins/Gärtner/Frank/Hänel*, „Der Schutz der Nacht als Pflichtaufgabe“, erweiterter Beitrag aus dem Schnellbrief Nr. 229 des IDUR e.V. vom Nov./Dez. 2021, S. 6.

[55] Dazu die Arbeitshilfe „Licht & Naturschutz“ vom April 2022: https://www.hamburg.de/contentblob/15225428/dd5450ab944f7d0b884f1d9bb1687cd7/data/download-lichtnaturschutz-arbeitshilfe.pdf (dort S. 19, 50).

[56] Vgl. *Decker*, in: Busse/Kraus, a.a.O., Art. 81 Rn. 134.

[57] Az. 4 CE 18.2578, BayVBl 2020, 522.

[58] Vgl. schon BayVGH vom 11.08.2005 – 4 CE 05.1580, BayVBl 2006, 733. Zur Grenzziehung auch VG Köln vom 25.05.2011 – 4 K 6904/10 – und im Nachgang Beschluss des OVG Münster vom 08.11.2011 – 15 A 1668/11 („Rettet den Stadtpark“). Instruktiv zu nachhaltiger Verkehrspolitik und mit Jahresberichten: https://www.mehr-demokratie.de

[59] Vgl. OVG Koblenz vom 28.05.2014 – 10 B 10418/14, LKRZ 2014, 501; (zu) krit. *Peters*, ZfBR 2014, 638 ff.

[60] Vgl. etwa BayVGH vom 05.03.2020 – 4 CE 20.278, BayVBl 2021, 52 (dort: um eine Gemeindeverbindungsstraße mit ihrer jetzigen Verkehrsführung zu erhalten).

[61] BayVGH vom 16.03.2001 – 4 B 99.318, BayVBl 2001, 565 = GewArch 2001, 390. Dort: „um Sendeanlagen im Gemeindegebiet zu unterbinden und mich dadurch vor möglichen gesundheitlichen Gefahren schützt, sowie das Orts- und Landschaftsbild bewahrt. Auch soll sie alle rechtlichen Möglichkeiten und Verhandlungsspielräume zur Korrektur der Strahlungsleistung (z.B. Sendeleistung) bereits bestehender Sendeanlagen ausschöpfen".

[62] Az. 4 B 16.1856, NVwZ-RR 2018, 71.

[63] Vgl. erneut *Jarass*, hier § 48 Rn. 60.

[64] BVerwG vom 29.04.1988 – 7 C 33.873.

[65] https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf

[66] Vgl. zur „Freizeitlärm-Richtlinie“ (die, z.T. modifiziert, in einigen Bundesländern, u.a. NRW, formell eingeführt wurde) den Beschluss des BVerwG vom 17.07.2003 – 4 B 55.03.

[67] So BGH vom 23.03.1990 – V ZR 58/89, BGHZ 111, 63 = NJW 1990, 2465 (Volksfest).

[68] BVerwG vom 16.05.2001 – 7 C 16/00, DVBl 2001, 1451 (Jugendhaus mit Stellplatzverkehr).

[69] Vgl. zum Fluglärm BGH vom 10.12.2004 – V ZR 72/04, BGHZ 161, 323 = NJW 2005, 660.

[70] BGH vom 26.09.2003 – V ZR 41/03, NJW 2003, 3699 (Rockkonzert auf Sportplatz).

[71] Az. M 19 K 17.4863 (BeckRS 2018, 34074); der gemeindliche Berufungszulassungsantrag wurde mit Beschluss vom 24.07.2019 abgelehnt, Az. 22 ZB 19.132. Dieses Verfahren (des *Verfassers*) wird auch von den WD des Deutschen Bundestags im Sachstandsbericht vom 25.01.2019 (siehe oben im Text bei Fn. 1, 50) auf S. 6 angeführt.

[72] Nicht ins juristische Detail gehend, aber anschaulich und daher „leuchtendes“ Beispiel ist der mit Pressemitteilung vom 17.09.2020 präsentierte Leitfaden des BayStMUV: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm; ähnlich der Flyer „Nachhaltige Außenbeleuchtung“, abrufbar unter https://umwelt.hessen.de/Luft-Laerm-Licht/Lichtimmissionen.